

## CHECKLISTE für den Verwaltungsrat Umwandlung von nicht börsenkotierten Inhaberaktien in Namenaktien

### 1. Statuten anpassen

- ordentliche / ausserordentliche Generalversammlung einberufen
- Traktanden und Anträge betreffend die Umwandlung der Inhaberaktien erstellen und den Aktionären aushändigen
- Dokumente durch Notar / Rechtsanwalt beurkunden lassen
- beurkundete Dokumente an das Handelsregisteramt Ihres Kantons schicken

### 2. Nachprüfen, ob alle Inhaberaktionäre der AG bekannt sind

- die Angaben über Inhaberaktionäre aus dem Verzeichnis über Inhaberaktionäre und wirtschaftlich Berechtigte in das Aktienbuch übertragen

Alle Inhaberaktionäre bekannt? → weiter zu den Punkten 4 und 5

Unbekannte Aktionäre? → weiter zum Punkt 3

### 3. Inhaberaktionäre auffordern, sich bei der AG zu melden

- besondere Mitteilung mit der Aufforderung zur Meldung an die bekannten Inhaberaktionäre schicken (per Einschreiben und in der statutarisch vorgesehenen Form)
- besondere Mitteilung mit der Aufforderung zur Meldung im SHAB publizieren

**Achtung:** Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet aktiv nach Inhaberaktionären zu suchen! Aber falls der Verwaltungsrat die Aktionäre kennt oder vermutet, wer Aktionär ist, muss er diese Personen direkt informieren.

### 4. Das bestehende Aktienbuch prüfen und aktualisieren

a) Falls die Inhaberaktionäre sich gemeldet haben:

- bis zum 30. April 2021 Meldungen der Inhaberaktionäre in das Aktienbuch eintragen
- Ab 1. Mai 2021 im Aktienbuch vermerken, wer von Inhaberaktionären sich nicht gemeldet hat
- Mai 2021 - 31. Oktober 2024 Meldungen der Inhaberaktionäre nur nach der gerichtlichen Anordnung in das Aktienbuch eintragen

Inhaberaktionäre identifiziert und AB aktualisiert?  
→ weiter zum Punkt 5

b) Falls die Inhaberaktionäre sich **nicht** gemeldet haben:

- Annullierung der Inhaberaktien und Neuausgabe der Namenaktien im Aktienbuch und in den Büchern vermerken
- Inhaberaktien durch eigene Namenaktien ersetzen
- über die Verwendung der neuen Aktien entscheiden (Kapitalherabsetzung resp. Beibehaltung oder Veräußerung der Aktien)

### 5. Aktientitel umtauschen

- die Aktionäre mit einem Informationsbrief resp. in der statutarisch vorgesehenen Form zur Rückgabe der Inhaberaktien auffordern
- das Formular Eintragungsgesuch an die Inhaberaktionäre schicken
- nach Rückgabe die Namenaktien, Namenaktienzertifikate oder die Eintragungsbescheinigung aushändigen